

Artikel 279a:

(1) Die Kommission für bedingte Freilassungen fasst ihre Beschlüsse auf Grund der vom Provinzial-Staatsanwalt gemachten Vorschläge mit Stimmenmehrheit.

(2) Auf Ersuchen des Provinzial-Staatsanwaltes legt die Kommission ihren Beschluss dem Justizministerium, gegen dessen Entscheidung keine Berufung möglich ist, zur Prüfung vor. Der Minister kann nur dann den Beschluss der Kommission zum Nachteil des Verurteilten ändern, wenn der Provinzial-Staatsanwalt die Zurücksendung des Falles innerhalb 3 Tage, nachdem er von der Kommission unterrichtet wurde, beantragt.

(3) Der Beschluss, einen Verurteilten in einem Durchgangslager unterzubringen, muss gefasst werden, ehe die Freiheitsstrafe voll verbüsst ist.

Ein besonderes Kapitel in den Strafgesetzen des kommunistischen Staates und in deren Strafrechtssprechung bildet die Sippenhaft. Menschen, die mit dem durch einen Verwandten angeblich begangenen Verbrechen überhaupt nichts zu tun haben, werden durch Freiheitsentziehung, Verbannung oder Vermögensentziehung bestraft.

DOKUMENT 87
(SOWJET-UNION)

Strafgesetzbuch der RSFSR vom 22.11.26 in der Fassung vom 1.1.52

Artikel 58 lc:

Fieht eine Militärperson ins Ausland, so werden die volljährigen Mitglieder ihrer Familie, sofern sie die Vorbereitung oder Begehung des Verrats in irgend einer Weise gefördert oder zwar davon gewusst, die Behörden aber nicht in Kenntnis gesetzt haben, bestraft —

mit Freiheitsentziehung von fünf Jahren bis zu zehn Jahren, verbunden mit der Konfiskation des gesamten Vermögens.

Die übrigen volljährigen Mitglieder der Familie des Verräters, die mit ihm zusammengelebt haben oder zur Zeit der Begehung des Verbrechens von ihm unterhalten worden sind, werden ihrer Wahlrechte für verlustig erklärt und auf fünf Jahre in entlegene Bezirke Sibiriens verschickt.

In Bulgarien bestand ein noch viel weitergehendes Gesetz vom Februar 1953, wonach Angehörige von Flüchtlingen schlechthin bestraft werden konnten. Im November 1953 wurde dieses Gesetz auf Protest der Weltöffentlichkeit wieder aufgehoben.

DOKUMENT 88
(ALBANIEN)

ERKLÄRUNG

Abgegeben über das Lager K am za von Herrn Muharrem Mulaj, geboren 1928 im Dorfe Floqui, Sohn von Asim und Fatime:

Da ein Bruder von mir politischer Flüchtling in Griechenland war, wurde ich sofort von den Behörden für die Öffentliche Sicherheit verhaftet und zu Zwangsarbeiten in das Konzentrationslager K am za geschickt, das in der Nähe von Tirana eingerichtet wurde. Ich betrat das Lager am 15. Februari 1950 und wurde am 25. November 1951 befreit. Natürlich kam ich nicht vor Gericht, da ich nicht schuldig war. Ich wurde